Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna Landkreis Zwickau

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Limbach-Oberfrohna (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBI, S. 521) geändert worden ist), des § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung -SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBI. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBI. S. 218) geändert worden ist, sowie der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBI. S. 425) geändert worden ist, sowie der Verordnung Staatsministeriums Sächsischen des Innern über Gewährung Jubiläumszuwendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRK - Jubiläumszuwendungsverordnung - SächsBRKJubZVO) vom 16. März 2011 (SächsGVBI. S. 55) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2018, hat der Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna in seiner Sitzung am 1. November 2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und Zuwendungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Limbach-Oberfrohna.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger und andere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Limbach-Oberfrohna

(1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:

a) für den Gemeindewehrleiter		150,00 EUR
b) für den Stellvertreter des Gemeindewehrleiters		100,00 EUR
c) für den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung		15,00 EUR
d) für die Ortswehrleiter	je	80,00 EUR
e) für die stellvertretenden Ortswehrleiter	je	70,00 EUR
f) für die Gerätewarte	je	70,00 EUR
g) für die Beauftragten Atemschutz	je	50,00 EUR
h) für den Gemeindejugendfeuerwehrwart		80,00 EUR
i) für die Ortjugendfeuerwehrwarte	je	50,00 EUR

j) für die stellvertretenden Ortsjugendfeuerwehrwarte je 20,00 EUR k) für die Ortskinderfeuerwehrwarte je 25,00 EUR

I) für die stellvertretenden Ortskinderfeuerwehrwarte je 15,00 EUR. Sollten in den einzelnen Ortsjugendfeuerwehren und Ortskinderfeuerwehren keine

Mitglieder über einen Zeitraum von mehr als einen Monat vorhanden sein, entfällt der Anspruch für die Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum.

- (2) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Gemeinde- oder Ortswehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 anzurechnen.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung entsteht ab dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte nach den Absätzen 1 und 2 sein Ehrenamt in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Limbach-Oberfrohna antritt. Er entfällt mit dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet, oder sein Ehrenamt ununterbrochen länger als vier Wochen nicht wahrnimmt. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.
- (4) Jedes Mitglied des Einsatzführungsteam der Freiwilligen Feuerwehr Limbach-Oberfrohna erhält je Tag, an dem es Dienst hat, eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

Montag-Freitag i. H. v. 5,00 EUR Samstag, Sonntag und Feiertag i. H. v. 10,00 EUR.

Der Gemeindewehrleiter benennt gegenüber der Stadt jährlich bis zum 31.10. die Mitglieder des Einsatzführungsteams und führt zum Nachweis des täglichen Einsatzes einen Dienstplan, der durch den Fachbereichsleiter unterzeichnet wird.

- (5) Für ortsfeuerwehrübergreifende Ausbildungsdienste wird dem Ausbilder eine Aufwandsentschädigung gezahlt, z.B. für:
 - Truppmann Teil 2 Ausbildung
 - Retten und Selbstretten am Schlauchturm des Gerätehauses Limbach.

Bedarfsfall Gemeindewehrleiter im Einvernehmen kann der mit der lm Fachbereichsleitung des zuständigen Fachbereiches ortsfeuerweitere wehrübergreifende Ausbildungsdienste schriftlich festlegen.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für

Ausbilder der Feuerwehr
 Helfer der Ausbilder
 15,00 EUR/Stunde
 7,50 EUR/Stunde.

- (6) Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Ausbilder der Feuerwehr sind die Befähigung durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen einer Landesfeuerwehrschule sowie die Bestellung durch den Gemeindewehrleiter.
- (7) Die Ausbildungsdienste sind durch den Gemeindewehrleiter zu bestätigen.

(8) Für die Ableistung von Brandsicherheitswachen erhält jeder eingesetzte Feuerwehrangehörige einen Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 EUR je angefangene Stunde. Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Gemeindewehrleiter.

§ 3 Auslagenpauschale

(1) Ein Anspruch auf Auslagenpauschale ergibt sich für Feuerwehrangehörige, welche an einem Einsatz teilgenommen haben. Ein Einsatz beginnt bei Ausrücken der Feuerwehr und endet mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Für mehrstündige Einsatzbereitschaften bei Sonderlagen (z.B. Hochwasser, Starkniederschlag, Sturm, usw.), die durch den Gemeindewehrleiter oder den Fachbereichsleiter des Fachbereiches Ordnungsangelegenheiten angeordnet werden, wird je Einsatzkraft, die im Stabsraum im Gerätehaus Limbach eingeteilt ist, eine Auslagenpauschale wie folgt gezahlt:

bis zu	10 Einsätze	15,00 EUR
bis zu	20 Einsätze	25,00 EUR
bis zu	50 Einsätze	35,00 EUR
über	50 Einsätze	50,00 EUR.

- (2) Die Auslagenpauschale wird für Einsatzkräfte, die ausgerückt sind, pauschal auf 6,00 EUR je Einsatz festgesetzt. Reservekräfte, die im Gerätehaus verblieben sind, erhalten eine Auslagenpauschale i. H. v. 4,00 EUR.
- (3) Die Auslagenpauschale wird unabhängig von den Festlegungen des § 2 dieser Satzung gezahlt.

§ 4 Zahlung von Aufwandsentschädigung und Auslagenpauschale

- (1) Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 werden für den jeweiligen vollen Monat gezahlt, in dem die betreffende Funktion durch den Inhaber eines Ehrenamtes ausgeübt wird. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung berechnet. Die daraus ermittelten Beträge werden auf volle EUR aufgerundet. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt jährlich bis zum 31.12. des laufenden Jahres.
- (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 4 erfolgt jährlich bis zum 31.12. des laufenden Jahres.
- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 5 und 8 erfolgt auf Antrag bis zum 31.12. des laufenden Jahres..

(4) Die Auslagenpauschale nach § 3 wird für die Monate Januar bis Juni bis zum 31.07. des laufenden Jahres und für die Monate Juli bis Dezember bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres gezahlt.

§ 5 Zuwendungen bei Dienstjubiläen

- (1) Der Gemeindewehrleiter hat Dienstjubiläen bis spätestens zum 31.05. des Vorjahres der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (2) Für 10-jährigen aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Feuerwehr Ehrenzeichen Stufe Bronze des Freistaates Sachsen eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 100,00 EUR und ein Geschenk im Wert von höchstens 20,00 EUR.
- (3) Für 25-jährigen aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Feuerwehr Ehrenzeichen Stufe Silber des Freistaates Sachsen eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 150,00 EUR und ein Geschenk im Wert von höchstens 30,00 EUR.
- (4) Für 40-jährigen aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Feuerwehr Ehrenzeichen Stufe Gold des Freistaates Sachsen eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 200,00 EUR und ein Geschenk im Wert von höchstens 40.00 EUR.
- (5) Für 50-jährigen aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Feuerwehr Ehrenzeichen Stufe Gold als Sonderstufe des Freistaates Sachsen eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 250,00 EUR und ein Geschenk im Wert von höchstens 50,00 EUR.
- (6) Für 50-jährigen treuen Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 250,00 EUR und ein Geschenk im Wert von höchstens 50,00 EUR.
- (7) Für 60-jährigen treuen Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 250,00 EUR und ein Geschenk im Wert von höchstens 50,00 EUR.
- (8) Für 70-jährigen treuen Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 250,00 EUR und ein Geschenk im Wert von höchstens 50,00 EUR.

§ 6 Zuwendung zu sonstigen Jubiläen und besonderen Anlässen

Der Gemeindewehrleiter hat für Präsente, die er aus dienstlichen Anlässen überreicht, einen jährlichen Betrag i. H. v. 800,00 EUR zur Verfügung. Näheres regelt eine Vereinbarung zur Bewirtschaftungsbefugnis.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 2. Februar 2016 außer Kraft.

Limbach-Oberfrohna, den 3. November 2021

gez. Robert Volkmann in Vertretung des Oberbürgermeisters